Statuten

Name und Sitz des Vereins

Art. 1
Unter dem Namen **hünibasket thun** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist Mitglied des Kantonal-Bernischen Basketball-Verbandes und damit auch des Schweizerischen Basketball-Verbandes (Swissbasketball).
a) Der Vereinssitz befindet sich in Hilterfingen.
b) Der Verein ist religiös und politisch neutral.

Zweck des Vereins

Art. 2
Der Verein bezweckt die Förderung des Basketball-Spiels und die Fitness seiner Mitglieder.
Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3
Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesondere folgende Mittel:
a) Abhalten von Spielertrainings.
b) Teilnahme an der Meisterschaft des Kantonal-Bernischen Basketball-Verbandes (KBBV) und anderen Wettkämpfen.
c) Ethik Charta: Die Prinzipien der Ethik Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des Vereins hünibasket thun (s. Anhang 1). Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt (s. Anhang 1.1 Sport rauchfrei).

Mitgliedschaft

Art. 4
Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Als Aktivmitglieder treten dem Verein natürliche Personen bei, die am Training und/oder Spielbetrieb als Spieler oder Trainer und Betreuer teilnehmen. Alle Mitglieder unterziehen sich den Statuten und Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen, aber nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen.

Art. 5
Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft geht jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen verloren.

Art. 6
Vom Verein ausgeschlossen wird durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr, wer gegen das Interesse oder Ansehen des Vereins handelt.
Ein Ausschluss erfolgt automatisch, wenn nach zweimaliger schriftlicher Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.

Art. 7
Der Austritt kann nur auf Schluss des Vereinsjahres erfolgen. Das Austrittsgesuch hat schriftlich an den Kassier zu erfolgen.

Art. 8
Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung im Reglement «Mitgliederbeiträge» festgelegt. Er darf CHF 700.- nicht übersteigen.

Art. 9
Finden sich zur Ausübung einer Funktionärstätigkeit (z.B. Offizieller, Schiedsrichter, Festorganisator, etc.) keine Freiwilligen, ist der Vorstand bemächtigt, in eigener Kompetenz ein Mitglied zu verpflichten.

Organisation

Art. 10
Die Organe des Vereins sind:
A. Mitgliederversammlung
B. Vorstand

Art. 11
a) Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Juli.
b) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Art. 12
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Ende des Vereinsjahres statt. Das Datum wird mindestens 1 Monat vor ihrer Abhaltung bekannt gegeben. Die Mitglieder werden schriftlich eingeladen. An der Mitgliederversammlung sind alle Aktivmitglieder mit je 1 Stimme stimmberechtigt.
a) An der Mitgliederversammlung werden jeweils folgende Traktanden behandelt:
1. Begrüssung und Präsenzkontrolle
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
5. Jahresberichte
6. Jahresrechnung und Revisorenbericht sowie Entlastung des Vorstands
7. Anträge der Mitglieder
8. Geschäftsabschlüsse
9. Jahresbeiträge
10. Änderung der Statuten
11. Demissionen / Mutationen / Wahlen

12. Verschiedenes

b) Der Vorstand kann bei Fehlen eines entsprechenden Geschäftes ein Traktandum streichen. Er kann auch die Reihenfolge der Traktanden ändern.
c) Sachgeschäfte, die Beschlüsse erfordern, dürfen nicht unter „Verschiedenes“ entgültig behandelt werden.
d) Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen. Auf Beschluss der Versammlung können diese auch geheim erfolgen.
e) Um einen Beschluss rechtsgültig zu erklären, ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
f) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Wochen im Voraus einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung verlangt wird.

Art. 13
Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.
Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
Demissionen sind 3 Monate vor Ende des Vereinsjahrs an den gesamt Vorstand einzureichen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Kassiers selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) ist gültig.
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 14
Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 15
Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke.
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern.
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 16
Der Kassier ist verantwortlich für das Rechnungswesen. Er hat alljährlich der Hauptversammlung Rechnung abzulegen. Den Rechnungsrevisoren hat er die Rechnung spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

Art. 17
Die Rechnungsrevisoren prüfen die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Über das Resultat erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.

a) In Bezug auf Wahl und Demission gilt die gleiche Regelung wie beim Vorstand (Art. 13).

Art. 18
Eine allfällige Änderung der Statuten kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Finanzen und Haftung

Art. 19
Die diversen Beiträge werden vom Kassier jeweils am Anfang des Vereinsjahres erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

a) Mahnung 1: Nach 30 Tagen (Zahlungsfrist 30 Tage)
b) Mahnung 2: Nach 30 Tagen (Zahlungsfrist 10 Tage), Ausschluss gemäss Art.6
c) Mahnung 3: Nach 30 Tagen (Zahlungsfrist 10 Tage), weitere rechtliche Schritte werden auf Beschluss des Vorstands eingeleitet.

Art. 20
Für kommerzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21
Der Abschluss einer Unfallversicherung ist jedem Aktivmitglied freigestellt, sofern nicht die Lizenzbestimmungen des KBBV oder FSBA eine Versicherung verlangen. Von Seiten des Vereins sind die Mitglieder in keiner Weise versichert. Es hat also niemand Anrecht auf finanzielle Entschädigung; ausgenommen durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Auflösung des Vereins

Art. 22
Die Auflösung des Basketballvereins hünibasket thun erfolgt auf schriftliches, begründetes Verlangen und ist dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einzureichen.
a) Zur Gültigkeit der Auflösung ist die Anwesenheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder erforderlich.
b) Der Auflösungsbeschluss kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
c) Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 ZGB.

Art. 23
Die nach Auflösung des Vereins allfällig verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art.24

Zuletzt revidiert und genehmigt von der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2022

Basketballverein hünibasket thun

Der Vorstand

Anhänge Ethik-Charta und Sport rauchfrei

Die nachfolgenden Anhänge Ethik-Charta und Sport rauchfrei bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
    - Wettkämpfe
    - Sitzungen (inkl. DV/GV, Mitgliederversammlung)
    - Spezielle Anlässe: z.B.
        - Turnier
        - „Chlaushock“
        - Weihnachtsfeiern
        - Jubiläen
        - Vereinslotto